

BEILAGEN

Beilage 1

17. Dezember 1669. Rapperswil gestattet das Wollenwerk, aber ohne Schaden und Beschwernis der Stadt.

PAL Sch 1191.1 (5 Q 1)

Anno 1669 den 17. Dezemberis. Auf pittliches Anhalten, und mitbürgerlich wolmeinendes erinneren des Wolehrwürdig~~z~~ und hochgelehrten H. H. Rev. P. P. Beniamini¹²⁸ Capucinorum Custodis in Namen des Hochw. Ehrwürdigen H. Herren P. P. Appollinaris¹²⁹ Provincialis, und gantzer Schweitzerischen Provinz, hat ein Wolweiser klein, und grosse Rhat der der Statt Rappschweil der vorhabenden Wullwäberei halber nitallein innsonderen auch ausserhalb der Claussur willig, und geneigt sich dahin erklärt, und beschlossen, dass dieselbige für die Herren H. Vätter Capuciner Zue Werckh wol könn und möge gesetzt werden, jedoch mit dissen expressen Anhang, dass von Besagter Wullwäberei, und wass dero Anhängig, die Statt Rapperschweil, und der Liebe Angehörige inn und usserhalb der Clausur alles kostens, schadens, und Beschwernissen befreyet, und ohn alle entgeltluss entlassen seyn sollen: Und dafohrn über kurtz, oder lang ein Statt Rapperschweil, und Burgerschaftt derselbigen die wenigste Beschwerluss kosten, alen Schaden empfinden solten, wirt hie mit in krafft dissis Reversses reserviert, und Vorbehalten, die Bedeutete Wullwäberei, ausserhalb der Clausur, Inversterken, und widerum abgeschaffen, Welches in Namen der gantzen hochlobl. Eydtgenössischen Provinz der H. Herren P. P. Capucinern mit dero Undergedrückten Signet der vornbesagte P. Custos mit underzogner eigener Hand Zue Trüe der Warheit, und mehrerer glaubsamme guetwillig angenommen, und bezeüget auff Jahr, und Tag, ut supra

Zue Urcont ist der Statt Rapperschweil gemein Secret Innsigel Beygedruckt

Sigill der Stadt Rapperwil¹³⁰

Locus Sigilli Loci nostri Rappschwilani
P. Benjamin, Capucin Def. Cust.

¹²⁸ P. Benjamin Bühler, von Rapperswil (1614–73), Provinzial 1670–73. PAL t. 150, p. 33 E; s. HF 9, p. 61, Anm. 112.

¹²⁹ P. Apollinaris Jütz von Schwyz (1617–75), Provinzial 1668–70, 1673–75. PAL t. 150, p. 23 P; s. HF 9, p. 66, Anm. 132.

¹³⁰ Das schöne Stadtsiegel von Rapperswil ist noch vorhanden, während jenes des Klosters Rapperswil fehlt.

Beilage 2

14. September 1676. Schrift des Wollenbruders Kleophas¹³¹ über die Fabrik zu Rapperswyl und den Preis des Tuches.

PAL Sch 1191.1 (5 Q 4)

Von Anfang unnd fordtsetzung dess Wulenwerckhs zuo Rapperschweil

1. Anno 1669 Im Herbstmonat als der wolehrwürdige pater Apollinarius von Schweitz, dass Erstemal Im provincial ambt war, Da haben die wol^{de} ehrw. Vädter auff der Congregation zuo baden,¹³² von Thann gen Rap^{pe}rschweil verordnet, dass Bruoder Erasmuss von Buthisholtz¹³³, Leyen^{de} bruoder und Wulenweber mit befelh allda das wullweck Anzuofangen und haben Ihnen zuo Einem gesellen oder mithelffer geben den Bruoder Coelerin von Morschweil und war damallss zuo Rapperschweil guardian der Ehrw. pater Ludwig von Lucern.¹³⁴

2. Weil aber unser Clösterlin so klein, dass Man weder Orth noch ge^{ma}ch darin könnte haben, in welchem Man die wulen nach Nothurfft könnte verarbeiten, darumb hat schon zuvor der obgемelte wolehrw. Pater provincial bey Ihro hochfürstlichen^{de}gnaden und gantzem vilehrwürdigen Convent zuo Einsidlen angehalten und umb godtess Willen gebedten, dass sie uns hierzuo wolten Leyhen das Ihnen zuogehörige Hauss, wel^{ch}es zuo Rapperschweil zuo Nechst bey unserem seethörlin Am Egg un^{se}rs gartens steht, und ist uns von selbigem gantzen vilehrwürdigen Ca^{pi}titell verwilliget worden, dass wir dass gesagte Hauss sambt dem dar zuo gehörigen gärtlin Möchten brauchen das Hauss verenderen und bauwen, wie wir wolten, damit Es uns Hier zuo Möchte tauglich sein. godt well ihnen dise uns Erzeigte grosse gutthat Tausend feltig vergelten.

3. Also hat Mann Erstlich ein thüren oder eingang aus unsernen garten in disess Hauss gemacht, dan zuovor war kein thüren und gar kein fänster gegen unserem garten, Aber jetzt hat man 4 fänster gegen unserem garten gemacht, wie solche nachzusehen seind, und hingegen hat Man zwo thüren und drei fenster zuogemauert. Die Erste thür so man zoge^{ma}uerth, war die rechte Haus thür auss dem saal unden an der stiegen welche hinauss zuo der nderen stuben geht. Die Ander oben an diser stiegen, durch welche man hinaufgieng auff ein lauben, welche zuo der

¹³¹ Br. Kleophas Weiler von Buttisholz LU (* ca. 1631 E 1653 † 1687), in Rapperswil 1673—1687. PAL t. 150, p. 51 R.

¹³² Siehe oben, Anm. 80.

¹³³ Br. Erasmus Leuttenegger von Buttisholz LU (* 1632 E 1652 † 1706), in Rapperswil 1670—1673; Thann 1669—70, 1673—75, 1676—84; Bremgarten 1668—69, 1675—76, 1684—87. Er schaukelte also beständig zwischen den drei Wollwebereien der Provinz. † in Colmar 6. Januar 1706. PAL. t. 150, p. 50 N.

¹³⁴ P. Ludwig von Wyl aus Luzern (1594—1663), Provinzial 1654—57. PAL t. 150, p. 10 E; s. HF 9, p. 51, Anm. 54.

stattmauren gehörig. Ist auch auff befelch der Herren der statt hinweg gebrochen worden. Das Erster Fenster so man zuo gemauerth, war under dem Kamin gegen der farb. Das Andere war auf dem oberen gang auch gegen der farb waren beide grad ob einander auf gestelt, das thrit war auch auff dem oberen gang gegen dem schützenhaus. Auff dem Undern gang war ein höltzerne wand über zwarch welche gegen dem kamin ein beschlossenes Kucheli Machte, ein solche Wand ist auch auff dem oberen gang gewesen, wie man nach die zeichen sihet, wo sie gestanden seind.

Auff dem nderen gang vor der nderen stuben zuo Eüsserest gegen unserem Closter hat man ein thür und ein beschlossenes genglin zuo dem Secret gemacht, und hingegen die Wandt welche zwüschen der nderen stuben und stubenkammer war hin wägg geschlissen, damit die Stuben für die Arbeit gross genuog wurde, der Ofen hat man auch deswegen besser auf die sayten an die Wand gesetzt.

Von der Jetzigen Hausthür hat Mann eine stiegen gemacht bis auff den Saal (dan es war zuovor keine) wie auch ein wand von der Hausthür bis an die stiegen mit einer thür in den Keller. Von den oberen gang bis auf die obere büne underem Tach hat man auch ein stiegen gemacht den Ess war zuvor Nur ein Leyteren hinauffzuosteigen und die obere büne hat man mit breteren belegt, damit Man die wulen darauff legen könde. Hin gegen hat Man Eine stiegen, welche auswendig am Hauss zuo der Hausthür (welche Jetz zuo gemaurt ist) hinauf gieng sambt Einem kleinen Leüblin hinweg gebrochen.

Der underste Durch zug Im Keller, weil sich das eyngebeüw alles gesenckt, hat man mit hebgeschiren Erhebt, und mit Einem grossen starcken stein undersetzt.

Die Herren der Stadt haben sich beschwärt disess Hauss in gebeüw und brenholtz (wie dass Closter) zuo Erhalten deswegen Muos man auf andere Weg dem selben für sehung thuon.

4. Die Herren der Stadt Rapperschweil haben sich Anfangs (weis nit was für Ursach oder eynbildung wegen) sehr beschwährt unser wullenwerck zuo zulassen oder zugestadten. Ist desswegen Nachfolgendes Urkundschreiben auff gesetzt worden.

Urkund die Wullweberey bethreffendt

Anno 1669 den 17. Dezembriss auss bidtlichess Anhalten und mit burgerlichwol meinendtes Erinnenen des wol Ehrw: und hochgelehrten Herren H. P. Beniamini Capuciner;¹³⁵ Custodis zu Namen des hochEherw. Herren H. Patris Apollinaris provincialis und gantzer schweizerischer Provintz. Hat ein wolweyser Klein und gross Rath der stadt Rapper-

¹³⁵Siehe die erste Beilage und Anm. 128 und 129.

schwyl vor habenter Wullwäberey halber nit allein In sunder auch ausserhalb der Clausur willig und geneigt sich dahin Erklärt und beschlossen, das die selbige für die Herren Capuciner zuo werckh wol könde und Möge gesetzt werden, doch mit disem Expressen Anhang, dass von gesagter Wullweberey und was ihro angehörig und Anhängig die Stadt Rapperschwyl und dero Liebe zuo gehörige In und ausser der Clausur Alles kostenss, schadens und beschwernussen befreyet, und ohn Alle Entgeltness Entlassen sein sollen, und da ihnen Über kurtz oder Lang ein stadt Rapperschwyl und burgschafft der selben die Wenigste beschwernuss kosten oder schaden Empfinden solte, wirt hiemit in Krafft dises Reversess Reserviert und vorbehalten die bedeutete Wullweberey ausserhalb der Clausur zuo verstecken und wiederumb Abzuoschaffen.

Welchess Im namen der gantzen hochloblichhen Eydgenossischen provintz der H. H. P. P. Capucineren mit daro undertruckten signet der vorwolbesagte P. Custos mit under zogner Eigner Hand zuo steur der wahrheit und Mehreren glaubnus oder glaubsamme guotwillig Angenommen, und bezeügt Auff Jar und tag ut supra.

zuo urkund ist der stat Rapperschwyl gemain Secret Insigill bey gedruckt.

Ein ander Urkund die Walke bethreffend ist gemacht worden wie harnach folget.

Das auff Ansinnen und begehren des hochwürdigen Herren Herren P. Apollinaris der Herren Capucineren schweitzerischer Provintz provincialis Ein schultheiss und Rath der statt Rapperschweil sich dahin bedacht und Erklärt, Allhie in gedachter stadt Rapperschweil Nechst bey der Mülin ein Walkhin für die gedachte provintz ihr gemachtes Duoch Darinnen, Durch das Wasser-Rad so bis dato auff der anderen seyten des bachs der Weyssgärber an Walckhin gefüehrt, zuo Walcken bauwen zuo lassen, die herren Capuciner aber krafft disess scheinss sich verbunden den Wendelbaum, Kasten, dass geheüss, und Alles das Jenige so hierzuo Erforderlich In ihrem Eigenen, und ohne der Stadt kosten auch der Mülin ohne nachtheil und schaden, zuo bauwen und zuo Erhalten und hier innen Anders Nichts als den Nothwendigen brauch zuo haben und zuo geniessen In sonderheit Aber dass Eigenthumb, auch in das künfftig die Walckin (Jedoch den Herren Capucineren ohn verhinderlich zuonutzen und zuogebrauchen) der stadt Rapperschweil gehörig sein soll. Wirt bescheint mit 2 gleich Lautenden Reversen, und Undergedruckten der H. H. Capucineren und der Stadt Cantzley Signeten. den 8. Martii Anno 1670.

Allso gehört die Walkhe den Herren der Stadt Rapperschweil Eigenthumlich zuo und wan Andere als wir darin Walcken, so Nemmen sie von den selben den Wackin Lohn eyn. sie haben aber bis dato die Walk

ke in ihrem Kosten für sich selbst gutwillig Erhalten und uns ungehindert walcken lassen.

5. Umb die wulen, so man die 3. Ersten Jar Allhie verarbeitet hat, haben unsere Wol Ehrw. Vädter gesorget.

Die Wulen Aber so wie in dem Jar 1674. und härnach bis dadto verarbeitet haben, solche hat Herr Damian Müller Seckhellmeister in Zug Erkaufft und in seinem Kosten hin här gen Rapperschweil geschickt. und hat sich Entlich den 8. Märtzen Anno 1676 Nach Meiner demüetigen Bidt anerbodten und bewilliget, das wir sollen die Arbeit, schmutz und spinnerlohn darzuo thuon und Allso aus seiner Wulen ohne sein kosten duoch Machen) Und Er wolle uns den halben theil duoch lassen. Seinen halben Theil aber welle Er verkauffen den Novitzen ein Ell umb 36 guotbatzen Für die professen aber ein Ell umb 33 gutbatzen. und hat damal ein Centner bemische Wulen kostet 44 ggl.

6. Wan unser drey brüder bey der Wulen seind (wie Es dan allhie von nöthen ist) und wir Arbeiten wie Es ins gemein der Brauch ist, so brauchen wir in Einem Jahr ohngefahr 16 Centner wulen wie sie der Herr Damian kaufft.

und Machen darauss ohngefahr 16 oder 17 Stuck Rockduoch und 3. oder 4. stuck Tunnigduoch.

Ein Stuck Rockduoch ist 32 oder 34 ell. Ein stuck tunigduoch 52 oder 54 Ell. und wan wir halben theil duoch wie oben gemelt) haben, so gibt Ess ohngefahr 40. Röck und 41. par Ermell und 5. oder 6. Tunig.

7. wir brauchen spinnerlohn für Ein Stuck $8\frac{1}{2}$ gutgl.

In Einem Jahr ohngefahr 170 gutgl.

8. Spinnerlohn Muoss Man geben von Einem Pfd. Rock oder Tunig Zetell 9 guot kreutzer oder $22\frac{1}{2}$ Rappen. Von Einem Pfd. eyntag 15. rappen von Einem Pfd. für schweisblatz 30 rappen, Von Einem Pfd. Decken Zetell 15 Rappen. Von einem Pfd. Dencken eintrag 10 Rappen.

9. Schmutz und Öl brauchen wir In Einem Jahr ohngefahr 150 pfund und ohngefahr 5 oder 6 Pfund Untschlit Liechter. Dis kan man haben Meisten theils Auss unserem Circk. und theils von Uri, Stantz, Lucern, Arth und Zug. Item wir brauchen auch Järlich ongefah 2 klaffter Holtz. Dis kan man bätlen zuo gauwen bey Utznach oder anderswo etc.

10. Nach dem Walckhen soll dass Rockduoch Insgemein breit sein zwo Ell. Das Tunig Duoch 7 viertheil — Die schweisbletz 9 oder 10 Viertheil. Eine Deckin $6\frac{1}{2}$ Ellen lang und 9 viertheil breit.

11. Insgemein gibt Man für Ein Rock siben Ell. für ein Tunig 5 Ell

für Inner blätz 3. Ell.
für schweizblätz fünff viertheil
für Ermell 1. Ell.
für ein Caputzfuodter $\frac{1}{2}$ Ell.
und für Ein Mantell 3. Ell. und ein Viertheil

12. Verzeichnung der Instermenten so wir zuo Rapperschweil in unserem Wullenwerck zum gebrauch haben.

Erstlich Ein Wäbstuol
zwey schifflin
Ein Rockduoch geschir mit einem Eysenen bladt
Ein Tunig geschir mit enien Rorblatt
Ein geschir gericht mit Einem eysenen stänglin.
zwey spuol Reder
zwey spinnreder.
zwey par schlumpen
zwey par treichen.
zwey par Zeisen oder hächlen.
Ein Zetell Ramen.
ein zetell gadter
fünff dotzet grosse spuelen
fünffzehen fürdüocher
Ein gar guote waag und
17 pfund eysen gewicht darzuo
Ein duoch presser
zwo Duoch schären.
zwey kleine schärilin
Ein blat Zänglin
ein Hammer
Ein Zangen
Ein sägen
Ein beyell
zwen bohrer
Ein Ziehmasser
Ein Feylen.
Ein schröteysen etc.

13. Unnd zum beschluss bezeüge ich, dass der Herr Damian Müller (In dem er uns mit Wulen genuogsamme fürsehung thut, wie er bisdadto gethan und inskünftig zuothuon versprochen hat, und uns von dem Duoch so wir auf obgesagte weis Machen, den halbentheil überlast oder Mittheilt) uns ein sehr grossen Dienst und guotthat Erweyset.

Dan weil man nit so vil wulen umb godtes willen bekommen kan und Man ohne dass vil derer Müeste kauffen lassen, so kündte Man (nach

Meinem gedüncken) das wullwerck auff kein Andere weys anstellen, dass Man so wenig gefahr, und sorg, und doch so grossem Nutzen darbey hete alss Eben auff dise Weys.

Wan Aber die Wulen sogar theuwer würde, das ein' Centner bemische Wulen (insgemein) Mehr als 44 ggl. kosten wurde, so kündte der Herr Damian auf obgemeselte weiss nit bestehn (wie auf dem nachfolgende klährlich Abzuonammen) Darumb, wan Er als dan für selbige Zeit das duoch höher oder theüwrer als im obgemeselten preyss verkauffen wurde, oder aber Mehr als den halben theil des duochs für sich behalten thete, so wirt Man ihm solches nit für übell halten, sonder für billich und Recht Er kennen.

Item Ein Centner bemischewulen kost Jetz 44 gut gl.

für zwey stuck Rock Tuoch brauchen wir Insgemein 161 Pfd.

Und dise kost nach gemeltem Anschlag 70 gut gl. 12 glz (gutbatzen) 6. Rappen.

Und dis gelt bleit dem Herren Damian¹³⁶ ohngefahr ein Jahr auf das truog in solcher Zeit zins 3 ggl. 8 gbz.

Von Einem stuck schärer und prässerlohn Muos Er geben 1 ggl.

für Fuohrlohn und Andere kösten ohngefahr 1 ggl.

Summa 76 ggl. 5 gbz 6 Rappen

Für diss hat Er ein stück Rock oder Tunig Duoch.

Ein Stuck Tunigduoch ist ohngefar 54 Elle ein Elle umb 20 gbz. gerechnet gibt für ein Stuck 72 ggl.

Dass ist Minder Alss obgemeselte kösten 4 ggl. 5 gbz. 6 Rappen

Ein stuck Rockhduoch ist insgemein 34 Elle ein ell. umb 33 gbz, gerechnet (wie, er solches für die professen verkaufft) gibt für ein Stuck 74 ggl. 12 gbz.

Das ist Minder alss obgemeselte Kösten 1 ggl. 8 gbz. 6 Rappen

Item ein Elle umb 36 gbz gerechnet (wie er solches den Novitzen verkaufft) gibt für ein Stuck 81 ggl. 9 bz und ist Mehr Alss obgemeselte kösten 5 ggl. 3 gbz. 4 Rappen.

Auss disem Letzten kan Man abnemmen, wie der Herr Damian bestehen kan. Und oben auf den 6 und 7 puncten kan Man Erkennen, was wir für Nutzen, für unser Müeh und Arbeit haben, mit mit zuoter Bewilligung dess Herren Damians. Godt well Es ihmme hie zeitlich und dort ewig vergelten. Dises hab ich unwürdigster, aussgehorsamme, Nach meiner Einfalt, doch treüwlich geschriben. zuo Rapperschweil den 14. Sept. 1676.

Euwer Wolehrwürde
underthänigster

B. Cleophass von Buttisholtz ley br. v. V.¹³⁷
Capuciner und Wullweber.

¹³⁶ Siehe oben, p. 20—24.

¹³⁷ Die Abkürzungen sollen wohl heißen: Lalenbruder, Väter.

Aus befelch dess WolEhrwürdigen pater Ruffinss¹³⁸ provincialss ist diese geschriff allhie zuo Rapperschweil In dass Archiv und Ein Andere diser gleich zuo Lucern in dess Archiv gelegt worden.

Beilage 3

30. Mai 1682. „Wie die Wollenbrüder leben und arbeiten“.
PAL t. 168.1, p. 95—99 in Sch 1325

Folget die Weiss und vor längstgemachte Ordnung so die Brüeder halten sollen, welche auss H. Gehorsambe darzu verordnet, undt darbey Arbeitzen sollen, dass nemlich solches im fridt undt Einigkeits gescheche.

1

Dass erste ist dass sye am Morgen nach gemachten Intention oder bättstundt Sich mit einander Zur arbeithe begeben, bis man das Martyrologium leüthet,¹³⁹ nach alter gewohnheit, als dan ihre schuldige Vatter unser zubätten.

2

Es wölle, die Zue Wullen gehören der R. P. Guardianus befürderen, wan H. Messen under der Convent Mess zu dienen, damit Sye weiters von Ihrer arbeit nit verhindert werden. Undt gleich nach gehörter Convent Mess sollen Sye sich mit ein ander bis zum Essen, Nachdem Mittag Essen aber, nach dem Sye 5 Vatter Unser und Ave Maria für unsere guethätter gebetten, Zur Arbeit Verfüegen, und zum anfang der Vesper, wie auch zu unser lieben frauwen¹⁴⁰ Litaney, wan sye nit us billicher Ursach verhindert, Zukommen schuldig sein.

3

Nachdem Nacht Essen oder Collation,¹⁴¹ sollen sye allweg nach (96) Gewohnheit mit einanderen noch ein Stundt bey umbgekehrter Sandtuhr arbeitzen, oder auch lenger, wan Sye wollen, Insonderheit in dem Sommer.

¹³⁸ P. Rufin Müller von Ehrendingen (1625—1701), Provinzial 1675—77, 1680—83. PAL t. 150, p. 41 D. Siehe HF 9, p. 39, Anm. 37.

¹³⁹ Das alte Caeremoniale OFM Cap. schrieb vor, daß während des Martyrologiums geläutet werde. Caeremoniale ad usum OFM Cap. prov. Helv., Freiburg, Schweiz, 1743, p. 11.

¹⁴⁰ Die Lauretische Litanei wurde seit 1609 in unserem Orden täglich vor der Abendbeachtung gebetet. Lexikon OFM Cap., Romae 1951, p. 963.

¹⁴¹ Collation war ursprünglich die gemeinsame, außerliturgische Lesung der Mönche, so genannt, weil dabei die „Collationes“ des Johann Cassianus verwendet wurden; seit dem M. A. wurde der Name übertragen auf die abendliche Stärkung an Fasttagen, die aus kalten Speisen bestand, z. B. aus Milch, Käse, Brot und gedörtem Obst. LTHK 3, p. 3.

Es wollen Sich auch selbige Brüeder befleysen bey beyden gebettstunden zu erscheinen — NB. Es wäre dan Sach, dass die arbeith sehr von nöthen wern, In sonderheit in dem Sommer, wan es gar wärm Wätter ist, und man zu wäben hatt, dan in solcher Wahrmen Zeit das garn vill mehr bricht, als wan es küehl ist. Als dan mögen Sye Zu Morgens nach aller Hl. Litaney gehn zu arbeithen, wie solches Zue Thann und Raperschweil, wan es die noth erforderet, Zugeschahen pflegt.

Wan die Brüeder die gantze Wochen Hindurch gearbeitet, undt Zum Endt derselbigen auch gehen etwas Geistliches lessen wollen, weilen sye in der Wochen nit vill Zeit haben, Wölle Ihnen der V. P. Guardian dan Sonn- undt feyrtagen Zue Porthen zu gehn, oder einem andern sein ambt Zu verrichten nit Zu muethen, Insondheit an den Werchtägen, es Were dan Sach, das es gar nothwendig undt nit Wohl anders sein könte. Jedoch sollen sich die Brüeder befleissen einem Jetwederen mit liebe und demueth zudienen was Sye können, und ihnen an Ihrer arbeit undt andacht nit verhinterlich sein wirdt. (97)

Der Jenige so die sorg des Wullen Werkhs obligt, solle fleysige Achtung geben dass das Tuech sowohl als dass gespunnene gahrn undt Wullen Insonderheit zuer SommersZeit von den schaben nit gefressen, sonder alles wohl versorget werde, damit nichts Zugruntt gehn.

Wan die Weltliche Wegen des gespunnenen gahrns ein Zedel begehren den Lohn Zu empfangen, solle der V. P. Guardian solchen schreiben oder auf das wenigst den geschribenen unterschreiben.

Endtlich solle der Wullen Meister fleysig mit den Jennigen, so ihme Zu helffen zugegeben seindt, dass Sye mit ein anderen treulich undt andächtigt In fridt und Einigkeit, wie auch in der liebe arbeithen, Sye auch recht underweise in der Arbeith, undt wan er sehen wurde, dass einer oder der andern in der arbeith merklich wurde nach oder hinlässig sein, oder sonst nit Thuen wolte wass bey dem Wullenwerkh der brauch ist, solle er ihm Brüederlich ermahnen, wan die Besserung nit erfolgt, solches dem P. Guardian sagen undt anzeigen. (98)

Es wölle Sye der P. Guardian desswegen auch zue Zeiten Heimbsuchen undt nachfragen, wie sye sich in dergleichen Sachen Verhalten, ob ein Jeden Sein Ambt undt aufferlegte arbeit Verrichte oder nit Insonerheit ob Sye in fridt und Einigkeith mit ein anderen leben, oder nit.

10

Es wölle der WullenMeister den guten Löbl. alten gebrauch Täglich unsser lieben frauwen Psalter zue betten mit Seinen mitbrüederen nit lassen ab gehen, es wäre dan Sach dass sye Verhinderet wären.

11

Für die Obernante 9 Zenthner Wullen zu Verarbeithen braucht man neben der Brüderen arbeith Jährlich 40 auch 50, oder 60 gulden Spinner Lohn, nachdem man sye mehr oder weniger bey der arbeith lasset. Undt so man solches Tuech oder Dekhenen, so aus genendten 9 Zenthner Wullen Jährlich Verarbeitet, Kauffen müeste, so wurde die Elle Rokhtuech von solcher Wullen 30 Batzen Kosten. Ein Elle Tunic Tuech 15 Batzen Ein Dekhe ohngefahr 10. gulden. (99) Summa alles zu samem gezogen, den Werth desselben auff dass geringste Taxiert, bringt 753. Gulden.

12

Endtlich ist von altem Hero Biss auff dise gegenwärtigezeit von allen R. R. P. P. Provincialibus erlaubt undt guttwillig vergönth worden, dass so man ein Tractat — welches zwey Stukh Tuech, des ist Rokh Thuech 62. Ellen. Ein Tractat Tunic Tuech ist 110. Ellen — absolviert, die Wullen Wäber mögen undt dürffen Zue Mettin schlaffen, undt Ihnen der V. P. Guardian könne undt dörffe bey dem Tisch einmahl dispensieren. Begehren hierzu die Licenz undt Benediction R. P. Provincialis. Anno Domini 1682, 30. Mai.

Beilage 4

6. Juli 1682. Verordnungen für die Laienbrüder in Bremgarten, vorgeschlagen von Br. Berthold von Bietertal,¹⁴² approbiert von dem Provinzdefinitorium in Sursee am 6. Juli 1682. PAL t. 168.1, p. 89—94 in Sch 1325.

Instruction von dem Wullenwerckh zu Bremgarthen.

Item die Weiss undt Ordnung, welche die Bruder, die sich darbey auss hl. Gehorsambe befinden nach altem gebrauch halten sollen, wass für

¹⁴² Br. Berthold von Biethertal, Elsaß (* 1643 E 1671 † 1727), in Bremgarten 1677—84, Thann 1684—1727) † in Thann. PAL t. 150, p. 83 B.

Instrumenten bey demselbigen gebraucht undt ieder Zeit Vonnöthen, Undt Wo, Undt wie eines Undt dass andern Zuebekommen, Undt gebetlet kan werden.

1

Erstlich wan drey Brüder seindt, wie es dan allhir wohl Vonnöthen, Undt Arbeithe, wie es inss gemein der Brauch ist, so brauchen sie ein Jahr in das andere 9 Zentner wollen.

2

Werden darauss gemacht ohngefehr 36 dekhenen, 2 stukh Rokh Tuch, 3. oder 4. Stukh Tunicthuch, ohn demme es ohn Dekhenen oder Thunicthuch mehr oder Minder wird Vonnöthen sein.

3

Der Dekhenen Eintrag wirdt aller von den Brüderer gespunnen der Rokh Undt Tunic Eintrag auch so Vill sie können, Undt es die Noth (90) erforderen wirdt, dass Übrige aber wie auch der Zettel Kan durch weltliche gespunnen werden, nachdem es mehr oder Minder Wirdt vonnöthen sein.

4

Von dem Pfundt, Rokh oder Thunikh Zettell gibt man Spinner Lohn ein undt zwanzig Rappen undt ein halben wan sye gekratzet ist, Von einem pfundt dekhenZettel, wie auch von einem Pfundt Rokh oder Tunic eintrag nur 14 rappen, es wäre dan sach dass der Tuniceintrag gar rein gesponnen, so gibt man 15 Rappen.

5

Die Wullen ist je undt allezeit für disses Wullenwerkh allhier gebättlet undt nit gekaufft worden dieses aber am mehristen Zu Fryburg, Olten, Ury und Solothurn undt auch Sahrnen (Sarnen), von Freyburg kombt im Jahr auff dass wenigest 4 fässlin Wollen von Olten 2. oder auch 3. von Solothurn Eins.

6

Solche obermeldte fässlein kommen meisten Theils Um Pffingsten oder Zurzacher Mäss, undt werden den schiffleuthen von freyburg, nacher Brugg Zueführen aufgeladen, Zu Brugg aber bey dem Rösslin abgelegt, und gebührendten Zohl dafür bezahlt, wie aber durch einschreiben dessen Berichtet. (91)

7

Solche Wullen wirdt zu Brugg abgehohlet durch anordnung der Herren von Mellinggen oder dem Müller daselbsten Jenseiths der Brugg, durch

welchen unss auch selbige, so er darumb ersucht wird, zuegeführt wirdt.

8

Wass von Olten auf Arauw geführt wirdt, Verspricht der Herr Schaffner von Häglichen (Hägglingen) solche sein Lebtag all dorten abzuholen Zur dankbarkeith der von unsserem Heyl. Orden bekommenen Filiantz,¹⁴³ wie auch die aussgemachte Dekhinen undt Tuech, für die obern Klöster gehörig, nacher Ohlten (Olten) zu verschaffen.

9

Die Wullen, welche von Ury oder Sarnen nacher Küssnacht geschickt wirdt, Thuet der Kümy oder Beat Jacob hierhär bringen, auch dass aussgemachte Tuech wass in die Klöster gegen Rapperschwyl gehört, hinauff führen.

10

Für disse Wullen Zu arbeithen braucht man folgendte Instrumenten. Erstlich 3 paar Kratzen oder Zeisen, das paar kostet 3 guette gulden.

Item 3, oder 4 paar streichen, das paar umb 20 Batzen. Mehr 3, oder 4 paar schlumppen dass paar umb ein halben gulden oder 10. Batzen. einem paar Zeissen oder Hächlen kan man (92) Haben 5, oder 6 Jahr. An einem paar Zeissen oder Hächlen kan man (92) Haben 5, oder 6 Jahr. Schlumppen aber braucht man alle Jahr ein paar.

11

Solche Instrumenten findet man alle zu Zürich zu kauffen bey Salomon Nischlar, oder aber wan man vill, können solche von gutten freunden zu Zurzach auf der Määs,¹⁴⁴ theilss bey Catholischen, theils bey unCatholischen Kauffleuthen gebettlet werden, ist aber noch einmahl geüebt worden, als vor 2 Jahren, alwo für 15 gulden Werth durch geistliche freündt, gar gutwillig und ausseigenem ahnerbiethen unser nothwendigkeit zu steüren, bezahlt worden, seindt auch selbiges mahl Keine Catholische Leüth zu finden gewässen, die solche Sachen feill gehabt.

12

Es Seind auch drey Tuechschären allhier, deren ieglichen 2 oder 3, Dublonen kostet, werden aber fast niemahl gebraucht, weilen man das Tuech nit mehr pflegt zu schären, Kamm seind allhier 2 paar, das paar aber kostet 3 gulden, der Bessen das paar 2 Thaler.

¹⁴³ Filiantz - Affiliation, wodurch einem Wohltäter und Freund des Ordens Anteil an den geistlichen Werken des Ordens gewährt wird. Lexikon OFM Cap., p. 18.

¹⁴⁴ Siehe oben, Anm. 69.

Kleinen Instrumenten seind auch allhier, welche man Täglich brauchet, als ein Biel Zangen, Hammer, Messer undt dergleichem Zum Wullenwerkh nothwendige, damit (93) wir, in der nothwendigem gebrauch, nit hin und wider zulauffen haben, und folglich dardurch die Arbeit Versaumbt werde.

Die Beste Zeit zu walkhen ist um S. Johans Tag,¹⁴⁵ wan die räuche des Wassers verlossen ist, den Lätt darzu grabet Mann an der Reuss gegen Hermetschweyll, wan das Wasser am Kleinsten ist.

Wan die Brüeder umb 4 Uhren oder Zuvor in die Walkhe gehen, sollen Syn sich Befleyssen wo möglich widerumb heim zu Kommen ein hl. Mess anzuhören, undt wan Syn walkhen oder Dekhen kharten, ist ihnen allwegen die Charitet¹⁴⁶ so wohl bey dem Essen undt Trinkhen, als zur Mettin Zuschlaffen vergöhnt worden, wie auch morgens etwas zu Collatzen wan Sye Wöllen, wegen der schwere der Arbeith, Jedoch mit Erlaubnus undt Benediction der Obrigkeith.

Sollen Sye sich befleissen, das das Tuech oder Tekhen auff das lengste umb Bremgartner Kirchweyhung fehrtig undt alles gewalkhen Seye, dan es folgt gleich darauf der räbet, damit man den Müller, wie auch den Schleiffer, an seinem gewöhn und arbeith nit Verhinderlich seye, welche den Zins von dem Wasser raadt, so alle 3 werkh treibt, geben müssen. (94)

Wan etwas an der Walkhe Zerbrochen ist, sollen Sye, so vill möglich die Herren der Statt nit Überlauffen, oder in Kosten bringen, als welche die Walkhe schon ohne diss in ihrem Kosten für die Capuciner haben Bauwen lassen, und doch gantz kein nutzen darvon nit haben, auch selbige Zuerhalten nit Versprochen. Insonderheit wan man solches Umb Gottes willen Umb ein Trunkh Wein undt Stukh Brodt kahn machen lassen, ist solches gar wohl zu beobachten.

¹⁴⁵ Der 24. Juni.

¹⁴⁶ Carität ist eine Vergünstigung bei Tisch für solche, die eine besondere Arbeit geleistet hatten; sie wurde auch den Gästen gewährt; sie bestand in einer Extraspeise und in einem größeren Maß Wein. Als Zeichen, daß einer auf eine „Carität“ Anspruch hatte, wurde sein Weinkrug mit einem schwarzen Deckel versehen. Siehe „Besondere Bestimmungen für die Schweizerische Kapuzinerprovinz“, Ingenbohl 1911, p. 123–26. Jedoch wurde nur an Fasttagen „Carität“ serviert.

Die Strass vom kleinen Böglein an, bis zur Mauhren hinauff ist für das Tuech und Dekhen zu Trökhnen gemacht worden, wan es gewalkhet. Darumb sollen die Stauden daselbst nit höher alss zur mittleren Latten gelassen werden, damit sye nit Verhinderlich seyen; Können aber wohl von den Wullwäberern beschnitten werden.

Beilage 5

1701. Bericht des P. Guardians Kaspar¹⁴⁷ über die Walke zu Bremgarten.
PAL Sch 1191.2 (5 Q 9)

Von der Walkhin allhier Zuo Bremgarten, wie und durch was mittell Selbige gemacht, undt an dises Jezige orth gesetzt worden

Diese Walkhin ist anfänglich auf der anderen Seith der brugg=Müllin gegen der Staat gestanden, undt ist zum anderen mall alldorthen gemacht, und renoviert worden, weylen aber wegen der Neyw=Stampfin, undt Schleiffin, wie auch anderen Angelegenheiten halber für gar armb=seeliges Walkh alldorthen gewesen, hat sich Herr Pfleger Johann Jacob Huober dazuomahl Spithaal=Herr Zuo Bremgarten unser Erbarmet, undt auf folgenden weiss geholfen. Er hat nemblich den Zimmermann bezahlt, und Ihne in dess Herrn Obervogdt=Mutschlin seeligen kauft das ganze Werkh umb Sibenzig gulden, und drey Viertel, oder Ein Mutt Kernen verdingt.

Neben disem hat die Obrigkeith allhier nach vill kösten gehabt, undt auch vill darzue gehollffen, sonderlich Herr Johann Buocher Schuldt=heiss dazuemahl Bauwherr der Statt,¹⁴⁸ dass also dise Beyde Herren die fürnembste Ursach seindt, dass wir diese Walkhin anizo allein, undt ruohwiger besitzen an dem orth, allwo (2) Sye anizo stehet, namblich auf der Seithen gegen der Saagen. Undt ist dises werkh, oder Bauw anno 1695. Under MRPater Wolfgango Surlacense¹⁴⁹ Guardiano angefangen, Undt anno 1697 under RP. Marquardo Sarnense¹⁵⁰ p. t. Guardiano vollendet worden.

Anfänglich hat die Frauw Catharina Honeggerin Bläikh= undt färberin in der oberen farb Wiwib auch Einen Schlüssell zuo disen wakhin gehabt, undt im Frühling — undt Herbst dass Einte woch in der Walkhin

¹⁴⁷ P. Kaspar Denzler von Baden (* 1658 E 1678 † 1729), Guardian 1700—01, dann Vikar 1701—03. PAL t. 150, p. 89 O.

¹⁴⁸ Siehe p. 47, Anm. 95.

¹⁴⁹ P. Wolfgang Göldlin von Sursee (* 1638 E 1659 † 1712), Guardian in Bremgarten 1694—1697. PAL t. 150, p. 63 F.

¹⁵⁰ P. Marquard Imfeld von Sarnen (* 1639 E 1659 † 1718), Guardian in Bremgarten 1697—1700 und 1697—98 zugleich Fabricerius. PAL t. 150, p. 63 N; s. HF 9, p. 65, Anm. 127.

Etwas Ein, oder zween tag gebraucht, weyler Ihre Walkhin auf der Auw, wan die Reüss klein ist, aus mangell dess wassers nit Brauchbahr ist. Es hat aber obgemelten Herr Huober dises nit gern gesehen, sondern lieber wöllen, das wir die Walkhin allein haben könnten, undt deswegen bey Rath angehalten (Valde autem Suspisor, an non frater Benedictus Arthen- sis¹⁵¹ tunc temporis Lanificii Magister, me inscio Ipsum ad hoc instiga- vit) dass man diser Frauwn den Schlüssell oberkeithlich abfordern solte, welches auch geschehen und Er Herr Huober hat den Schlüssell zue Sich genommen.

Als ich aber nachgehendts zuo diser Frauen kommen, hat Sye weyndt mir dises geklagdt, undt angehalten, dass ich Ihre doch Bewilligen wolte, damit Sye im fahl (3) der noth, wan Sye namblich kein wasser auf der Ihrigen habe, diser unser Walkhin gebrauchen könnte, Seithemahlen Es nur etwa Einen tag im Frühling, und Einen im Herbst antreffe. Auf welches ich Ihre geantwortet, Sye solle gedult tragen, bis Pater Provin- cialis ankomme, alsdan wölle ich Ihrer zum besten reden, welches ich auch gethan, undt in ansähung, das Sye uns Capuzinern zuo Bremgar- ten, undt Baden, alles was wir zuo bläikhen haben, umb Gottes willen thuet bläikhen, Sye Bestens recommendiert. Als R. P. Provincialis an- kommen, hat Er in Beysein meiner oftgedachten Herrn Huober dessen Berichtet, welcher zwar Erstlich Sich widersezet, da Er aber dise Ursach vernommen, ist Er wohl zuowilen gewesen, dass die vorgedachte Frauw im fahl der noth Sich der Walkhin auch gebrauchen könne, den Schlüs- sel aber hat Er behalten bis folgenden Frühling, undt da die Bleikherin mich angesprochen, und Erlaubnuss Begehrt zuo walkhin hab, ich f. Be- neditum zuo Herrn Huober geschikht, undt den Schlüssell begehren, welcher Selbigen gern gegeben, uns Selbigen seithero gelassen, undt nit mehr Begehrt. Gedünkhte mich auch guots Zuosein, das wir den Schlüs- sell allein Behalten, undt die Bläikherin solchen von uns fordern müess- te, damit wan Sye dieselbe Brauchen will, wir solches wüsten, und die Wuhlen=Wäber die Bläikher gesellen informiren (4) könnten, wie mit den Walkhin; umbzugehen, damit nichts gebrochen werde, undt wan Sye etwas brechen, von Ihnen wiederumb gemacht werde.

Bisdahin hat uns die Obrigkeith allhire, wan Etwas verbrochen, machen lassen, Zuo welchem Herr Huober Sich auch anerbotten, undt noch über diss ist Er willens Zuom vorschaffen, das nach Seinem Todt solches ge- schehe vormittelst Eines Legats, welches Er zuo disem Zihl, undt Endt zu ordnen Sich vorlauten lassen, welches auch guoth wahre, dan also müossten wir der Obrigkeith nit mehr Überlätig sein, welches die Ob- rigkeith zwar nit achtet, was der Bauw=Herr uns geneigt, undt wohlge-

¹⁵¹ Br. Benedikt von Rickenbach von Arth (* 1651 E 1673 † 1724), in Bremgarten 1674—1675, 1680—81, 1685—87, 1695—1704. PAL t. 150, p. 85 F.

wogen, wohl aber, wan Er uns nit geneigt, undt der Stadt wohl hausen will. Glauben wir dem Herrn Huober Etwan Bey gegebner gelegenheit dessen Erinneret würde, Er Sich dan zuo Bequemem solte, den Er uns wohl gewogen. Hac infra notatus ex mente, et mandato R. Patris Gervasii¹⁵² Brisacensis Provincialis hic annotare volui ad informationem P. P. um. Guardianorum succedentium anno 1701

f. Casparus Badensis Capuciner
Guard.

Beilage 6

10. April 1746. Verordnung für die Wollenbrüder.
PAL 1193.3 (5 Q 28)

„Ordnung für Jenige Brüeder, So in dem Wullen=Weck arbeiten. Welche ordnung schon lengsten eüblich gewessen, undt von einer Wohl=ehrwürdtigen Definition approbiert, und guthgeheissen worden.“

1.mo

Es sollen die Brüöder, welche mit Verdienst der heiligen gehorsamme in das Wollen=Werckh verordnet werden, sich befleissen der liebe, und des fridens, solchen durch ein anderen zu erhalten, sollen ein anderen Treulich, und andächtiglich helffen arbeiten. Am Morgen nach gemachter intention oder bättstund sollen sie sich mit ein anderen Zur arbeit begeben, bis man das Martyrologium leüthet, als dan können sie ihre schuldige Vatter Unser sprächen.

2.do

Es wolle der ehrwürdtige P. Guardian gebetten seyn, dass er die ienige Priester, welche Under der convent=Mäss auf den Underen Altären Messlassen, dan Zuhalte, dass sie sich befürderen,¹⁵³ damit sie mit der Convent=Mäss fertig, und die wohlen=brüöder ohngehinderet widerumb in ihrer (2) arbeit fortfahren können, wan sie die heilige Mäss gedienet, und angehört haben, sollen sie widerumb Zur arbeit gehen bis zum Mittagessen, nach welchem, wan sie im Chor 5 Vatter uns, und Ave Maria etc. für unsere guottäther gebettet, sollen sie sich widerumb zur arbeit begeben, hernach zum anfang der Vesper, wie auch nach der Complet zu Unser lieben frauwen Littanei kommen.

¹⁵² P. Gervasius Brunck von Breisach (1648—1717), Provinzial 1700—03, 1705—08, 1711—15. PAL t. 150, p. 82; s. HF 9, p. 34, Anm. 20.

¹⁵³ Eine merkwürdige Bestimmung!

3.tio

Nach dem Nachtessen, oder Collation sollen sie allwegen nach Umgekehrter SandUhr ein Stund lang arbeiten,¹⁵⁴ wan die Stund ausgeloffen, mögen Sie sich in ihre Zellen verfügen etwas geistliches zu lesen, oder lenger arbeiten, sonderlich in dem Sommer.

4 to

Es sollen sich die brüöder befeissen bey beiden Bettstunden zu erscheinen, es wäre dan sach, das die arbeith sehr vonöthen wäre, wie geschicht im Sommer, wen es gar wahrmb ist, und noch vill zu wäben wäre; dan in solcher warmen Zeith das garn im Zettel vill bricht, als dan mögen sie zu Morgen, wan es die noth erforderet, und die Obrigkeith ihr erlaubnuss darzugibt. (3)

5 to

Wan die brüöder die gantze Wochen gearbeitet haben, und zum endt der selbigen auch gern etwas geistliches lassen wollen (weilen sie hienzu durch die Wochen nit Vil Zeith haben) wolle ihnen der Ehrwürtden P. Guardian an sonn- und Feyrtägen zur Porten zu gehen, oder einem anderen sein ambt zu verrichten, nit zu vil zu muothen, und solches insonderheith an den werckhtägen, es wär dan sach, das es sehr nothwendig, und nit anderst seyn Könte: Jedoch sollen sich dise brüöder befeissen einem ieden anderen mit demouth, und liebe zu dienen, so vill möglich es seyn Kan, und es ihrer arbeith, und andacht nit wird verhindert seyn.

6 to

Den ienige, dennen die Sorg den wollenwerckhs obligt, solle fleissig achtung geben, dass das Tuoch so wohl als auch das gespunnene garn, und wollen, insonderheith zur sommers Zeith nicht von den schaaben gefressen, und verderbt, sonder alles wohl versorgt werde, damit nichts davon Zugrund gehe etc.

7 mo

Wan die weltliche wegen des gesponnenen garns ein Zädel begehren, umb den verdienten lohn zu empfangen, sollen solche mit dem underschribenen Zedel zu dem verordneten herren gewissen werden mit schriftlicher bitt die spinner zu (4) befridigen, anweissent, wie vill

¹⁵⁴Sanduhr: ein doppeltrichter-förmiges Glasgefäß mit Sandfüllung, deren Herabrinnung aus dem obern Teil in den untern die verfließende Zeit angibt; innert ungefähr einer Stunde war aller Sand in das untere Gefäß gerieselt; so konnte die Stunde (hier die Betrachtungsstunde) bemessen werden.

Pfundt sie gespunnen, und an welchem Tag, damit alles ordentlich beschehe, und die arbeitte ihren lohn richtig empfangen etc.

8 vo

Endtlichen solle der Wollen Meister fleissig seyn mit den ienigen, so ihme in der arbeit zu helffen seynd Zugegeben worden, damit sie mit einandern treüwlich, und andächtigt im friden, und liebe arbeithe: Er solle Sie auch wohl, und recht underweissen in der Arbeit: und wan er sehen wurde, das einer, oder der ander in der arbeit mercklich hinfällig wäre, oder sonst nichts thun wolte, oder die arbeit nit recht verrichtete, wie ihme anbefohlen, so solle ihne der Meister erstlich, brüöderlich, und mit liebe ermahnen, und wan er es nicht annemmen, oder sich nid besseren würde, solle er es dem Ehrwürdigen P. Guardian anzeigen.

9 no

Es solle, und wolle der wollen Meister nach dem alten, guotten löblichen gebrauch sich befleissen, täglichen mit seinen brüöderen Unser lieben Frau Psalter zu betten.¹⁵⁵

10.mo

Letstlichen ist von altem hero bis auf dise Zeith von allen R. R. Patribus Provincialibus erlaubt, und guott (5) willig vergout worden, das so man ein Tractat, welches 2 Stuckh rockh Thuoch, oder Tunic Tuoch absolviert, die wollen wäber dörfen zur Mettin schlaffen,¹⁵⁶ und ihnen der P. Guardian köne einmahl bey dem Tisch das Silentium dispensieren: Der Meister solle hierzu von dem wohlehrwürdigen P. Provincial die Licentz begehren, als dan iedes mahl solches von dem Ehrw. P. Guardian bitten etc.

Auch weilen die Brüöder walckhen, oder deckhen karthen,¹⁵⁷ wird ihnen wegen schwähre der arbeit bey dem Essen in speis, und tranckh die gewondtliche Charitet gemacht, und wan sie es begehren, in die Walckhe ein Collation mitgegeben, und wan sie etliche Täg nach einanderen in der Walckhe gearbeitet haben, ist ihnen inder Zeith vergont worden hernach 2 Näch zu Mettin zu schlaffen, weilen sie in der walckhe wenig Zeith, und gelegenheit zu schlaffen haben, so wohl wegen der beständigen Arbeit, als wegen des grossen gethümmels etc.

Actum den 10. April 1746

Est solummodo renovatio

¹⁵⁵ Gemeint ist das Rosenkranzgebet, das in der Provinz von Anfang an hoch in Ehren stand.

¹⁵⁶ D. h., sie mußten nicht zur Mette erscheinen, die zur mitternächtlichen Stunde gebetet wurde.

¹⁵⁷ „karthen“: mittels der Karden (Kratze) die Wolle aufkratzen und auflockern.

Beilage 7

29. April 1746. Entscheidungen der Definition über das Wollenwerk.
PAL Sch 1191.3 (5 Q 30)

Erleutherung Zuo Sicherheit So Wohl der Höcheren Obrigkeiten als der Underthanen, welche das Wullenwerkh angeht.

1. Frag Ob wir auf der von erbetleten Wullen können für die Novitzen thuch machen, und die bezahlung empfangen?

Antwort Wir können das thuch Wäben für die Novitzen, aber keineswegs die bezahlung rechtlich fordern, wohl aber von dem geistlichen Vatter der Novitzen, was er freywillig thuot geben, und gerecht Zuo seine Urtheilet zu nemmen.

2. Frag Ob wir den Herren, die das Wullenwerckh haben, ihre Wullen verarbeiten, und für den Lohn so vil Ellen Thuch empfangen?

Antwort Wir können solches Thuch als ein Freywillige Belohnung annehmen.

3. Frag Wan von Anderen oder in ihrem Nammen wull gekaufft, solche uns zuo verarbeiten geben wird, ob wir für unser arbeit ein Belohnung haben können?

Antwort Wir können von denen, welche die Wull gekaufft, empfangen, was sie das Zuo geben vor gerecht schätzen, ohne burgerlichen Vertrag und recht. Es muos aber wohl in acht genommen werden, Dass wir keineswegs das können einlassen, noch die Wullen zuo kaufen, noch zuo verkaufen, sondern wir nemmen Solche an allein aus Liebe solche Zuo verarbeiten: im Übrigen bleibt alle Sorg auff denen, welche die Wull kaufen, selbige Zuo bezahlen. alle spesen und unkösten, und was erfordert wird, oder daraus geht, zuo entrichten.

4. Frag Wie muos man sich verhalten mit dem Spinner-Lohn?

Antwort Wan sondere Personen Wull gekaufft, oder in ihrem Namen gekaufft werden. Die das zuo verarbeiten gegeben wird, so können Sie (weilen allzeit etwelche Wull wird ausgeworffen) nach belieben den Ausschutz für den Spinner-Lohn geben, oder solchen ausschutz durch Sich, oder von ihnen bestelten verkauften, und den Spinnerlohn durch Gelt anschaffen. Allwo zuo wercken, das der Ausschutz den ienen Personen zuogehörig, welche die Wull das zuo verarbeiten gegeben. (2)

5. Frag Was ist zuo thun mit dem ausschutz der Wull, welche wir gebetlet?

Antwort Wan wir solchen nit vonöthen, kan er durch päbstlichen Syndicum oder Vogt verkauft, und des erlöste für die Notwendigkeit der Provinz angewendt werden.

NB Es ist wohl in acht zuo nemmen, das wir kein Wull für uns können kaufen, damit wir aus solcher Tuch machen und hingeben? sonderen wir verarbeiten nur die von anderen schon gekaufte, und empfangene den Lohn der Arbeit auf Weis, wie oben gemelt.

Also erklärt gemäs unser HL. Regul, und dero sicheren Auslegung R.da Definitio.¹⁵⁸

Beilage 8

Um 1760. Note über die Kleiderkosten eines Novizen um 1760
PAL Sch 1191.3 (5 Q 38)

Nota der Kleydung Eines Fratrīs Noviti

1. Habit Ellen 7, a gl. 4	Gl. 28.—
2. 1/2 Ellen caputz fuetter	0.25
3. Cingulum	1.—
4. Rosarium	0.12.3
5. Exercitium Spirituale ¹⁵⁹	0.30
6. Sancta Regula	0.15
7. Disciplina	0.20
8. ein Schweyssblätz 1 1/4 Ellen	2.32.3
9. ausserblätz 2 1/2 Ellen a gl. 3	7.20
10. Sandalia	5.15
11. Tunica Ellen 5 a gl. 3	15.—
12. ein Mantell 3 1/4 Ellen a gl. 4	13.—
13. wolen aussgeschlagen	0.30
14. Zwilchen 1 Ellen	0.12
15. Innenblätz Tuch Ellen 3 a gl. 1.10	3.30
16. Breviarum	5.10

¹⁵⁸ Aus den Antworten spricht eine gewissenhafte Sorge, die franziskanische Armut nicht zu verletzen. Provinzial war P. Benno Lussi von Stans (1679—1755), dreimal Provinzial. PAL t. 150, p. 115 Y; s. HF 9, p. 69, Anm. 138.

¹⁵⁹ Exercitium Spirituale - das Büchlein von P. Joh. Chrysostomus Schenk von Castel (ca. 1581—1634); s. HF 9, p. 57, Anm. 97. Das Büchlein bildete Jahrhunderte hindurch den azetischen Leitfaden der Novizen; s. „Besondere Bestimmungen für die Schweiz. Kapuzinerprovinz“, Ingenbohl 1911, 49. Dort steht die Aufmunterung: „Damit in uns der wahre Ordensgeist, wie er die ersten Väter unserer Provinz beseelte, möglichst bewahrt und befördert werde, wird allen empfohlen, das von unserem ehrwürdigen Mitbruder P. Johannes Chrysostomus Schenk von Castel verfaßte goldene Büchlein ‚Exercitia spiritua- lia‘ fleißig zu benützen.“

17. für Zwirn, Hafften, Nadel und Fingerhut ¹⁶⁰ die gantze Zeit	0.30
18. dem Haffner	1.—
	Gl. 87.02

Disse gl. 87.02. machen 39 thl. weniger Ellen 30.

NB. differentia proppter 20 florenos cum Directoribus Lanificii Raperswile composita est.

Beilage 9

6. Oktober 1767. „Die Wollenbrüder zu Bremgarten antworten, der Tuchmangel rühre her von weniger Exemption und Discretion¹⁶¹ gegen sie.“
PAL Sch 1191.3 (5 Q 39)

Antwort der Layen Brüder in der wollen zu Bremgarten auf die ihneren gethane anfragen, warum sie so wenig Habit-Tuch Verfertiget haben.

1. Hat uns nicht gemangelt an wollen, weder an Öl, noch fette.
2. Hat uns nicht gemangelt an dem willen zu arbeiten. und
3. die Zeit, welche uns kraft Unserer Profession zur arbeith Vorgeschrieben wird, haben wir der arbeith fleissig gewidmet, auch die selbige Stund, die von anderen Religiosen zu ihrer leibs-Komlichkeit angewendt wird, haben wir geschaffet.

Dass aber so wenig Tuch Verfertiget worden, muss dem Abgang mehrer Zeit, und dem Exemption vom Chor zugeschrieben werden, ohne welche das Tuch nicht kann Verfertiget werden, und diese Exemption haben nicht genohmen, und weder begehrt, noch begehren wollen, und dessen seynd folgende Ursachen.

1. Weilen Uns kein Discretion widerfahren thut, in dem mal mann Uns vom morgen bis auf den abend arbeithen lasset ohne eine Suppen zue morgen¹⁶² Collation, ein glaas wein für einen nachmittag Trunck zu nehmen, wan wir nicht hören wollen, dass wir dem Kloster Unertraglichen abgangen Vor-Ursachen, und hiemit zu last seyen. und
2. wan wir etwan einen nachmittag Trunck nehmen, müssen wir alsbald hören ausrechnen, wie Vielfass wein die Wollen brüder gesoffen haben, darum

¹⁶⁰ Die Novizen mußten kleinere Flickereien selbst besorgen.

¹⁶¹ Vergünstigung. Das Regest stammt von P. Alexander Schmid, Archivar und Provinzial.

¹⁶² Ein Morgenessen wurde vom Kloster nicht verabreicht. Erst das Generalkapitel 1884 unter P. Bernard Christen erlaubte am Morgen eine „parva refectio“. *Analecta OFM* Cap. 2, 1886, p. 232, Nr. 24. 1778 erließ der Provinzobere unserer Provinz ein strenges Verbot gegen den Mißbrauch, zu frühstücken. „*Servetur antiquus usus*“. PAL Sch 269.5 (4 Y 180).

3. wir mit solcher nüchternheit, und auch ohne methen schlaffen so harte arbeit mit Verlust der gesundheit nicht haben Unternehmen wollen. Wan also M. R. P. Provincialis Verlangt, das gnugsames Tuch verfertiget werde, so ist von nöthen, das Er denen wollen Brüdern von Ostern an bis zur Verfertigung gnugsamen Tuchs die Exemption von Beyden Bettstunden geordnet werdent werden, welche Exemption sie nicht absolütes Verlangen, und auch als ein gebott, oder gewissens Verbindung nicht annehmen wollen, weilen sie nicht glauben, dass mann ihnen die bettstund wegg nehmen, und sie für selbe Zeit zue arbeit Verbinden könne; doch wollen sie selbe Exemption annehmen aus Liebe gegen ihrer hohen Obrigkeit, und denen Brüdern der Provinz, die müssen bekleydet seyn, und diese Verordnung ist nothwendig, wen der Tuchnoth soll geholffen werden. (2)

Wan dem M. R. Patri Provinciali gefallt, Uns diese Exemption zu verordnen, so begehren wir für unsere Discretion wehrenden Zeit jede Wochen dry extra Mettinen, und zu winter Zeit zwey; was zu weilen das Vor Collatzen anbelangt, lassen wie es der discreten lieb Multum Revndi P. Provincialis über, welchen Mas in diesem stuck ein solche discretion verordnen wird, bey welcher wir bestehen mögen und damit alles Zanken gehinderet bleibe, so solle der wollenmeister zue Zeit, da die deckinen gekartet¹⁶³ werden, einen mit gesellen nehmen mögen, die denen wollen Brüdern die Deckinen karten helffe, und nachdem das werck geendet ist, solle der Ehrwürdige P. Guardian denen Viren,¹⁶⁴ die an dem Decken karten gearbeitet, bey dem waltbruder,¹⁶⁵ oder an einem anderen anständigen ort einen Recreationstag mit einen trunck wein erlauben.

Zu welchem allen erklären wir Uns ganz Ehrerbietig; das Unss gleich viel daran gelegen seye, ob diese Verordnung gemacht werde oder nicht, weilen wir jedes mahl arbeiten werden nach der Zeit, die Uns wird gewidmet seyn, und wir wollen, das der MRP. Provincialis in seinen Verordnungen ganz frey seye, allein es bleibt bey deme, wan das Tuch nach Verlangen soll Verfertiget werden, so müssen wir Zeit haben, und die Discretion, damit wir die Arbeit auss dauern mögen.

Was dises obige Gründ die antworten, die wir hier Underzeichnete Wollenbrüder dem Pater Secretar¹⁶⁶ auf seine anfragen gegeben,

¹⁶³ Siehe oben, Anm. 157. Dieses „Karth“ war eine überaus anstrengende Arbeit, die jetzt maschinell getan wird.

¹⁶⁴ Diese „Vier“ sind die drei Wollenbrüder und der Geselle, der zu dieser Arbeit beigezogen wurde.

¹⁶⁵ Gemeint ist der Waldbruder in Emaus; seine Klause ist nur 20 Minuten vom Kapuzinerkloster Bremgarten entfernt. Wer hätte damals gedacht, weder der besuchte Waldbruder, noch die besuchenden Wollenbrüder, daß sich nach 200 Jahren daselbst Kapuziner niederlassen würden!

¹⁶⁶ Als Provinzsekretär amtierte 1766–68 P. German Piller von Rechthalten FR (1730–97). PAL t. 149, p. 142, Nr. 76; t. 150, p. 200 R.

Bremgarten den 6. Weinmonat 1767

sig. Br. Severin von Stans¹⁶⁷

Br. Onuphrius von Birmistorf¹⁶⁸

Br. Aloysius von Russwil¹⁶⁹

Beilage 10

11. Oktober 1767. Verordnung für die Wollenbrüder zu Bremgarten.¹⁷⁰
PAL Sch 1191.3 (5 Q 40)

Ordnung, und weis, wie die Lāyen Brüder in der Wollen zu Bremgarten sich hinfüran zu Verhalten haben, in wie selbe sollen gehalten werden.

Erstlich. Damit genugsame Vorsehung mit Tuch beschehe, mögen die Wollenbrüder von Ostern an, da mann bey Tag zu betten anfangt, am Morgen nach der Litaney die Exemption von Beyden Bettstunden, und Complet nehmen, bis, und so lang, das genugsames Tuch Verfertiget ist.

Zweytens. So fern die Wollenbrüder die ihnen zur arbeit gewidmete Zeit mit Religiösischem fleiss zur arbeit anwenden, mögen sie Sommer, und winter jede Wochen zwey mal extra zur Mettin schlaffen, aussgenohmen, zue so genanten Fassnachtzeit vor Unsern heiligen Fasten, damit die andere Brüder, wie die lieb erforderet, ihres antheils nicht beraubt werden.

drittens. Mögen die gesagte Wollenbrüder zur Zeit der Exemption, strenger arbeit halber zu weilen ein Suppen zur morgen Collation, und auch zu weilen mit Vorwissen des Wohlehrwürdigen P. Guardiani einen nachmittag Trunck nehmen, welcher ihnen nicht soll abgeschlagen werden, wan sie selben Ehrenbietig, und nicht gar zu oft begehren. (2)

virtens. Zum End die arbeit mit mehr LeibsKräften zu Verrichten wolle der P. Guardian gesagte Brüder in denen fasten Zeiten jede Wochen zweymahl zur Vorcollation kommen lassen.

fünftens. Zum decken Karten solle dem Wollenmeister von dem P. Guardian aus Wohlehrwürdiger Famili ein tauglicher gesellen zum ge

¹⁶⁷ Br. Severin Niederberger von Stans (* 1722 E 1747 † 1803). PAL t. 150, p. 194 F.

¹⁶⁸ Br. Onuphrius Zehnder von Birmenstorf AG (* 1730 E 1752 † 1800). PAL t. 150, p. 201 D.

¹⁶⁹ Br. Alois Bächler (Bächler) von Ruswil LU (* 1738 E 1763 † 1799). PAL t. 150, p. 222 D.

¹⁷⁰ Diese Verordnungen wurden erlassen vom Provinzial, P. Josef Reichmuth von Schwyz (1699—1770). Siehe HF 9, p. 66, Anm. 132; sie decken sich ziemlich mit den von den Wollenbrüdern geäußerten Wünschen. Siehe Beilage 9.

hilfen gegeben werden; nach welches Wercks Endung denen vir wollen karnern erlaubt seye bey dem waltbruder, oder in einem anderen Unverdachten anständigen Ort einen Recreations-Tag zu nehmen, vonzu der Wohl-Ehrw. Pater Guardian ihnen einen Trunckwein bestimmen solle.

sechstens.¹⁷¹ Wird denen mehr gedachten Wollen-Brüderen gestattet zu weilen an sonn- und feyertag gespansweis abwexeelnd spazieren zu gehen, wie auch wan ein waltendes wollen-geschafft solches erforderet, welchen Erlaubnus bey straff der gänzlichen einschranckung, mässig, zur Ehr des heiligen Ordenskleydes, und zur erbauung der Welt sie sich bedienen wollen. geben zu Sursee den 11. Weinmonat 1767.¹⁷²

Beilage 11

28. Juli 1840. Der Aarg. Regierungsrat gestattet die Versetzung der Walke bei der Bruggmühle in die Nähe der Öhlmühle ob Bremgarten.
PAL Sch 1191.4 (5 Q 67)

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons Aargau thun kund hiermit:

dass Wir auf die Bitte der ehrwürdigen Väter Capuziner in den beiden Klöstern Bremgarten und Baden, um die Bewilligung zur Versetzung ihrer eigenthümlichen Tuchwalke bei der Bruggmühle zu Bremgarten in die Nähe der Ölmühle des Herrn Cölestin Hammer¹⁷³ am Isenlauf oberhalb Bremgarten, — nach zuvor geschehener Bekanntmachung dieses Begehrens beschlossen haben:

1. Den ehrwürdigen Vätern Capuzinern zu Bremgarten und Baden ist gestattet, ihre eigenthümliche Tuchwalke bei der Bruggmühle zu Bremgarten in die Nähe der Öhlmühle des Herrn Cölestin Hammer am Isenlauf oberhalb Bremgarten, nach Mitgabe des vorliegenden Planes zu versetzen.

2. Alljährlich auf Martini und zwar erstmals 1840 ist eine Recognitionsgebühr von batzen 10.¹⁷⁴ an die Bezirksverwaltung Bremgarten zu entrichten.

3. Gegenwärtige Urkunde ist den Conzessiten zuzustellen, nachdem sie zuvor in die Amtsbücher von Bremgarten eingetragen sein wird.

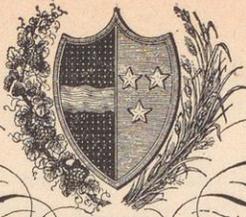
¹⁷¹ Dieser ganze 6. Abschnitt ist gestrichen. Ursprünglich oder erst nachträglich?

¹⁷² Eine Definitionssitzung fand am 16. September 1768 in Sursee statt (PAL t.148, p.20, Nr.136). Ob diese Bestimmungen auf dieser Sitzung erlassen wurden?

¹⁷³ Hammer, ein alteingesessenes Solothurner Geschlecht. HBL 4, p.68 a.

¹⁷⁴ 10 Batzen an die Bezirksverwaltung! Welch großartiger Beitrag an die Staatskasse!

gratis.



Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons Aargau

Hiermit bekanntlich:

Dass Wir auf die Bitte der selbständigen Städte Aargäuern in den beiden
Abtheilungen Barmen und Ludi, um die Bewilligung zur Verpachtung
ihrer eigenthümlichen Pflanzfelder bei den Brüggwiesen zu Barmen in der
Rüchse der Oefenwiesel des Gen. Colstein Gemme um Haulauf oberhalb Barmen
gestatten, - auf gutem gesetzlichem Verhältnissung dieses Verhältniss
bestehen lassen:

- 1, Den selbständigen Städten Aargäuern zu Barmen in
ist gestattet, ihre eigenthümlichen Pflanzfelder bei den Brüggwiesen zu
Barmen in die Rüchse der Oefenwiesel des Gen. Colstein Gemme um
Haulauf oberhalb Barmen, auf Weizeln des hiesigen
Glaubens zu verpachten. -
- 2, Alljährlich nach Martini und zwar aus dem 1840. ist eine Preis-
mittheilung über den Bau 10. um die Anzahl der Verpachtung
den 10. zu verpachten. -
- 3, Gegenwärtige Verhältnisse ist den Bürgerlichen zugefallen,
nachdem sie gutten in der Anzahl der Verpachtung
zu sein ist. -

in Aarau den 28. Sept. 1840.

Der Landammann, Präsident
des Kleinen Raths,
A. O. S. S. S.
Der Rathschreiber,

(Luter)

Gegeben zu Aarau den 28. Juli 1840.

Sigill.¹⁷⁵

Der Landammann, Präsident
des Kleinen Raths,
U. J. Schaufelbüel¹⁷⁶
der Rathschreiber,
Suter^{176*}

Beilage 12

21. August 1840. Tagesordnung¹⁷⁷ für die Wollenbrüder in Rapperswil.
PAL Sch 1191.4 (5 Q 69)

1. Haben die Wollenbrüder mit den übrigen Mitglieder der wohllehw. Familie zur bestimmten Zeit bei der Betrachtung zu erscheinen.
2. Sie dienen zur hl. Messen bis 6 Uhr, um $1\frac{1}{2}$ 7 Uhr beginnt ihr Arbeit in der Fabrick und dauert bis $\frac{3}{4}$ 11 Uhr.
Um 1 Uhr fängt die nachmittäg. Arbeit an, und wird fortgesetzt bis Abend $1\frac{1}{2}$ 6 Uhr.
3. Zur Walke=Zeit wird nach Bedürfnis der Umständen gearbeitet.
4. Nach dem Nachtessen erscheinen sie wie die übrigen Mitglieder der Familie zur bestimmten Zeit beim Examen, wie auch die übrigen Layen=brüder zur Exhortation.
5. Von den Familie=Arbeiten sind sie Überhauptgenommen frei, mögen jedoch unbeschadet der Fabrick, wenn es ihr Oberer nothwendig findet, Aushilfe leisten.
6. Das Kloster giebt Ihnen das Frühstück,¹⁷⁸ wie auch den gewöhnlichen Tisch — zur Walke Zeit wie bisanhin die Charität.¹⁷⁹
7. Wochentlich ist ihnen ein Nachmittag zur Erholung bewilligt. Um Ausgehen zu dürfen wird die Erlaubnis des Kloster Obern erfordert.

¹⁷⁵ Das Siegel des Kt. Aargau ist gut erhalten; zuoberst links steht „gratis“.

¹⁷⁶ Dr. med. Udalrich Jos. Schaufelbühl von Zurzach (1789—1856), Landammann des Kt. Aargau 1840—41. HBL 1, p. 37 a. s. oben Anm. 104. Biographisches Lexikon des Kt. Aargau (1803—1937), Aarau 1958, p. 659.

^{176*} Suter Peter von Sins (1808—84), 1836—41 Ratsschreiber des Kt. Aargau. Biographisches Lexikon 1. c. p. 771—72.

¹⁷⁷ Diese Tagesordnung für die Wollenbrüder spiegelt genau die klösterliche Tageseinteilung wider. Man vergleiche die Bestimmungen mit jenen vom Jahre 1767, s. Beilage 10. Vgl. den Artikel über das Wollenwerk von Br. Christian Endres OFM Cap. in: Franziskus-kalender 1964, p. 30—31.

¹⁷⁸ Diese Bestimmung ist noch nicht so selbstverständlich; denn seit der Helvetik mußte jeder selbst für sein Frühstück aufkommen; dafür stand ihm das Peculium zur Verfügung.

¹⁷⁹ Siehe oben, Anm. 146.

8. Wird im Kloster ein Abendtrunck bewilligt, soll derselbe auch ihnen verabfolgt werden, wie sie auch in allem übrigen den Andern gleich gehalten werden sollen.

9. Dem Inspector¹⁸⁰ haben sie in Kenntniss zu setzen — Was, Wie viel und wie lange spinnen werden soll, wie auch über alles, was die Fabrick-Rechnung und Correspondens erfordert, welche zu besorgen Sache des Inspectors ist. Gegeben Baden den 21. Aug. 1840

Damaszen¹⁸¹ cum R. Definitorio

Beilage 13

22. März 1888. Rechnung der Gebrüder Hefti an das Kapuzinerkloster Rapperswil.¹⁸²

PAL Sch 1193

Tit. Kapuzinerkloster Rapperswyl
Gebrüder Hefti Eisenbahnstation Luchsingen-Hätzingen
Hätzingen, bei Glarus den 22. März 1888

Sandten Ihnen per Bahn
GH 540 1 B enthaltend

Zettelgarn	Pfd. 143		
Schussgarn	Pfd. 90 ¹ / ₂		
	<u>Pfd. 233¹/₂</u>	à fr. 4.25	<u>fr. 992.35</u>

Obsteheend erhalten Sie Faktura über unsere heutige Garnsendung, betragend fr. 992.35 welche Sie uns gefl. gutschreiben wollen.

Achtungsvollst grüssend
sig. Gebrüder Hefti

Wir bestätigen Ihnen noch unsere Faktura von 17. April 1888
per acquit:
sig. Gebrüder Hefti

Haetzingen, 10. Mai 1888

¹⁸⁰ Inspektor war gewöhnlich der jeweilige Rapperswiler Guardian.

¹⁸¹ P. Johannes Damaszen Bleuel von Trimbach (1795—1872), dreimal Provinzial, hatte einen segensreichen Einfluß auf die Erneuerung der Provinz. PAL t.150, p.276 V; s. HF 9, p.71, Anm.146. Die ganze Verordnung ist von seiner Hand geschrieben.

¹⁸² Eine der ersten Rechnungen der Firma Hefti.

Herrn Dr. Kapuziner-Kloster

Soll



Rapperswil



Gebüder Hefti

Eisenbahnstation: Luchsingen-Hätzingen.
Telegrammadresse: Tuchfabrik Hätzingen.

HÄTZINGEN, bei Glarus, den 22. März 1888

Reclamationen müssen innert 14 Tagen nach Empfang der Waaren gemacht werden.

Rechnung für

GFH 540 1 B aufgebunden

Zettelgarn	th	143
Schustgarn	"	90 1/2
	th	133 1/2

af 4.25 f 990.35

Obstehend erhalten Sie Faktura über unsere heutige Gasrechnung, bezogen für 990.35 welche Sie uns gefl. gutzubekommen wollen.

Achtungsvollst. grüssend

Gebüder Hefti

Hr. betühenden Elmen noch unsere Faktura vom 12. St.

pr. acquit

Gebüder Hefti

Hätzingen, 10 Mai 88